jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/20 96/03/0248

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
14/01 Verwaltungsorganisation
40/01 Verwaltungsverfahren
83 Naturschutz Umweltschutz
93 Eisenbahn

Norm

EisenbahnG 1957 §14 Abs1;
EisenbahnG 1957 §17 Abs1;
EisenbahnG 1957 §17 Abs3;
EisenbahnG 1957 §33;
EisenbahnG 1957 §35 Abs1;
EisenbahnG 1957 §35 Abs2;
UVPG 1993 §30 Abs1;
UVPG 1993 §39 Abs4;
UVPG 1993 Anh2 Z3 lita;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Hinsichtlich einer Bürgerbeteiligung räumt § 30ff UVPG 1993 im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren keine subjektiven öffentlichen Rechte ein. Daher hat die Bürgerbeteiligung, um alle umweltrelevanten Aspekte des Vorhabens zu behandeln, nicht erst im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren stattzufinden, sondern wenn für das Vorhaben eine Konzession erforderlich ist, bereits im Rahmen des Konzessionsverfahrens als des zur Prüfung der Belange der Öffentlichkeit vorgesehenen Verfahrens. Dieses projektbezogene eisenbahnrechtliche Konzessionsverfahren ist daher das in Anh 2 Z 3 lit a UVPG 1993 zum Leitverfahren bestimmte "eisenbahnrechtliche Verfahren" (hier: U-Bahn-Bau).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996030248.X06

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at